



*Stand 1. Februar 2025, Änderungen zum ersten Version sind farblich gekennzeichnet*

### **Zukünftige Finanzierung von Wettkämpfen und Lehrgängen für das Jahr 2025**

Durch die verringerten Mittel des Bundes von nur noch rund 1,1 Millionen Euro über alle Waffen, gilt ab dem 1. Januar 2025, abweichend von den Regelungen der Reisekostenrichtlinie, bis auf Änderung folgendes:

#### **Grundsätzlich gilt beim Einsatz der Mittel:**

1. Mindestens ein Trainer wird vollfinanziert.
2. Bei den WC ist das Ziel, eine Mannschaft mit 4 Fechter\*innen, zu finanzieren.
3. Die Startgelder für die Mannschaft wird übernommen.
4. Beim GP ist es das Ziel, mindestens einen/e Fechter\*in zu finanzieren. Es ist dem Bundestrainer möglich, die für einen/e Athlet\*in kalkulierte Förderung auf mehrere Athlet\*innen aufzuteilen.
5. Die Starterquote bleibt wie bisher bestehen.

Die Planung des Budgets für die jeweilige Waffe obliegt dem zuständigen Bundestrainer in Absprache mit der Hauptverwaltung. D.h. auch, dass insbesondere im Aktivenbereich An- und Abreise gemeinsam zu planen und organisieren sind.

#### **Bei WMs und EMs erfolgt die Planung durch die Hauptverwaltung. Hier gilt zunächst folgendes:**

- Die Finanzierung der U20/U17 WM sowie der Senioren WM/EM erfolgt weiterhin aus Mitteln der Jahresplanung.
- Die Finanzierung der U23 sowie der U17/U20 EM erfolgt ggf. aus Eigenmitteln des DFB. Hier werden Sonderregelungen getroffen.
- Über die Höhe der finanzierten Sportler\*innen wird zeitnah gesondert entschieden.
- Die unter 9. genannten Rahmenbedingungen für die Erstattungen sind auch Richtschnur für die Finanzierung bei EM und WMs.

#### **Weiterhin gilt ab 1. Januar 2025 folgendes (soweit nicht anders angegeben, gelten die Regelungen zunächst für die Sportler\*innen):**

1. Finanzierte Sportler\*innen bekommen nur noch Flug- und Hotelkosten erstattet. Tagegelder und sonstige Reisekosten werden nicht mehr gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Visagebühren.
2. Transportkosten vor Ort, auch für Sportler\*innen, können nur durch den Trainer vor Ort eingereicht und abgerechnet werden.
3. Fahrten zum und vom Turnierort werden Sportler\*innen auch weiterhin erstattet. Hier gelten die Regelungen der Reisekostenrichtlinie. Einzelfahrten mit dem Privat-Pkw ohne finanzierten Mitfahrer\*innen (also auch Trainer oder Kampfrichter\*innen) werden nicht erstattet.
4. Fahrten zum/vom Flughafen/Bahnhof oder anderen Treffpunkten zur Weiterreise werden bis maximal 50 Euro erstattet. Die gilt für alle Verkehrsmittel und alle möglichen Auslagen und Kosten.

5. Bei dezentral (nicht durch Bundestrainer oder Hauptverwaltung) gebuchten Flügen für finanzierte Sportler\*innen gilt folgende Obergrenze der Erstattung (inklusive mögliches Über- und/oder Sperrgepäck):
  - a. 350 Euro bei Flügen zu Turnieren innerhalb Europas
  - b. 700 Euro bei Flügen zu Turnieren außerhalb Europas
6. Bei Hotels und Unterkünften gelten die Regelungen der Reisekostenrichtlinie. D.h. im Ausland wird maximal der Betrag pro Nacht (inklusive Frühstück) der aktuellen Auslandsübernachtungsgelder pro Person erstattet: [Anlage zur ARVVwV für 2025](#)
7. Bei Junioren Weltcups im Ausland wird nur noch ein/e Kampfrichter\*in durch die Jahresplanung finanziert.
8. Für den zweiten zu stellende/n Kampfrichter\*in (ab dem 10. Sportler\*in) wird ein Beitrag von 50 Euro pro Sportler\*in erhoben. Dies gilt für alle, maximal, 12 Athlet\*innen, die dort starten.
9. Für Lehrgänge und Blocktrainings gelten folgende Regelungen:
  - a. Einzelfahrten mit dem privaten Pkw (0,27 ct pro km) werden bis maximal 50 Euro übernommen.
  - b. Fahrten mit dem privaten Pkw (0,30 ct pro km) oder einem Mietwagen (Mietwagen-inklusive Tankkosten) werden bis zu einer Höhe von 250 Euro übernommen, wenn mindestens zwei weitere Teilnehmende der Maßnahme mitgenommen werden.
  - c. Fahrten mit der Bahn bzw. dem ÖPNV werden bis zu einer Höhe von 100 Euro für Hin- und Rückfahrt übernommen. Außerdem ist eine Erstattung einer Bahncard nach Rücksprache mit der Hauptverwaltung möglich, wenn sich diese amortisiert hat.
  - d. Weitere Reisekosten (insbesondere Taxi) werden nicht ersetzt.
  - e. Kostenlose Verpflegung und Unterkunft wird weiterhin gewährleistet.

Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass Athletinnen und Athleten, die bei der Bundeswehr sind, vornehmlich das Angebot der kostenfreie Bahnfahrt nutzen sollten.

10. Für die WMs und EMs, die aus der Jahresplanung finanziert werden, gelten grundsätzlich folgende Regelungen:
  - a. Die Kosten für den Flug werden bis zu der in 5. beschriebene Obergrenze übernommen.
  - b. Die Kosten für Hotels und Unterkünfte werden bis zu einer Höhe wie in 6. beschrieben übernommen.
  - c. Für die weitere Erstattung gelten die Nummern 1. bis 4.
  - d. Startgelder werden durch den DFB übernommen.

Mögliche zusätzliche Kosten müssen durch die Athlet\*innen getragen werden. Dieser Betrag reduziert sich wie folgt:

- e. 16er EM/32er WM: Übernahme von 50% der Zusatzkosten
  - f. 8er EM/16er WM: Übernahme von 75% der Zusatzkosten
  - g. Medaille EM/8er WM: Vollständige Übernahme
  - h. Platz 1.-4. mit der Mannschaft: Vollständige Übernahme
11. Der Materialgutschein für die U20 WM bzw. Senioren WM und EM wird auf 500 Euro pro Teilnehmer\*inn (exklusive der Fechttasche) festgelegt.
  12. Bei einer Medaillenplatzierung im Einzel (GP, WC, JWC) wird das Startgeld den Athlet\*innen ersetzt. Ebenso werden alle möglichen Hotel- und Reisekosten vollständig übernommen.